

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1

Volkspolizei-Kreisamt

H...

— Abteilung K —

Tgb.-Nr. 220/77

H...den 15. 7.1977

Verfügung

Das am 7. Juli 1977 gegen Fritz Bernd wegen Verdachts der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) eingeleitete Ermittlungsverfahren wird am 15. 7.1977 gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt.

Begründung

Der Beschuldigte Bernd suchte am 5. Juli 1977 gegen 20.00 Uhr die HO-G „Grüner Baum“ in B. auf. Dort traf er den ihm bekannten Günter, der ihn aufforderte, an seinem Tisch Platz zu nehmen. Innerhalb einer halben Stunde tranken der Beschuldigte und Günter jeder zwei Glas Bier. Günter hatte jedoch schon vorher drei Glas Bier und zwei Schnäpse getrunken. Im Gespräch über ein Fußballspiel kam es zwischen beiden zu einem Streit. In seiner Erregung nannte Günter den Beschuldigten einen Idioten und schüttete ihm Bier ins Gesicht. Obwohl der Beschuldigte darüber empört war, beherrschte er sich, verließ schweigend den Tisch und setzte sich zu den Zeugen Anton und Ernst an einen anderen Tisch. Von hier aus konnte der Beschuldigte den Günter nicht sehen, denn Günter befand sich jetzt halb rechts rückwärts vom Beschuldigten. Während sich Bernd mit den genannten Zeugen unterhielt, tauchte Günter unvermittelt in geduckter Haltung und in offensichtlicher Angriffsstellung rechts neben dem Beschuldigten auf. Er hatte sich gebückt herangeschlichen, um von dem Beschuldigten nicht bemerkt zu werden, und wollte — wie er in eigener Aussage zugegeben hat — überraschend auf den Beschuldigten eindringen. Der beschuldigte Bernd hatte diese Absicht erkannt und wußte, daß G ü n t e r im Judo ausgebildet war. Über den unmittelbar bevorstehenden Angriff erschrocken, und um diesen noch rechtzeitig abzuwehren, schlug der Bernd mit einem henkellosen Bierglas zu, das er in diesem Augenblick in der rechten Hand hielt. Er traf Günter auf den Kopf. Die Härte des Schlages war dadurch erhöht worden, daß sich G ü n t e r zur gleichen Zeit schnell aufgerichtet hatte.

Dieser Sachverhalt wurde eindeutig auf Grund der Aussagen des Beschuldigten und der Aussagen des Günter während einer Gegenüberstellung festgestellt. Die Zeugen Anton und Ernst hatten den Vorgang erst wahrgenommen, als der Beschuldigte zuschlug. Günter erlitt oberhalb der Stirn eine Kopfplatzwunde. Weitere Folgen traten nicht ein.

Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Angriffs, dessen Gefährlichkeit der Beschuldigte im Hinblick auf die Judokenntnisse des Günter wie auf dessen